

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Grevenbrück hat mit Beschluss vom 22.06.2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.06.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Lennestadt, 22 Juni 2023


Vorsitzender


KV-Mitglied


KV-Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 18.08.2023
Az.: 6.10112234.30.10# 720061237/2-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat



**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung
der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Grevenbrück**

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
§ 13 (2) a | 500,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
§ 13 (2) b | 1.200,00 € |
| c) Reihengrabstätte mit befristeter Gestaltungsmöglichkeit
§ 14 | 2.450,00 € |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
§ 17 | 2.450,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte
§ 16 (3) | 950,00 € |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
inclusive Grabplatte nach § 17 (2) 1.500 € + 540 € Grabplatte | 2.040,00 € |
| g) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inclusive
Grabplatte nach § 18 (2) auf einer Sonderfläche des Friedhofs
(Baum-/Wiesenbereich) 2.250 € € + 540 € Grabplatte | 2.790,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte 2-stellig
(je Grabstelle 1.500,00 €) § 15 | 3.000,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte 2-stellig
(je Grabstelle 1.250,00 €) § 16 (4) | 2.500,00 € |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
* nur bei Nacherwerb der gesamten Grabstelle für die angegebene Ruhefrist
§ 16 (5) | * 750,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 100 € / 83,33 € der Nutzungsgebühren der Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 40,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Benutzung der Leichenkammer</u> | 60,00 € |
| 2. <u>Benutzung Trauerhalle</u> | 100,00 € |
| 3. <u>Ausheben und Verfüllen der Grabstelle</u> | |
| a. für eine Erdbestattung
in einer Reihengrabstätte | |
| 1. Sarg bis zu 1,20 m Länge | 500,00 € |
| 2. Sarg über 1,20 Länge | 800,00 € |
| in einer Wahlgrabstätte | |
| 3. Sarg bis zu 1,20 m Länge | 600,00 € |
| 4. Sarg über 1,20 Länge | 950,00 € |
| b. für eine Urnenbeisetzung | 400,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Ausgrabung</u> | |
| a. von Verstorbenen unter 5 Jahren | 300,00 € |
| b. von Verstorbenen ab 5 Jahren | 330,00 € |
| c. Urnen | 200,00 € |
| 2. <u>Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof</u> | |
| a. von Verstorbenen unter 5 Jahren | 650,00 € |
| b. von Verstorbenen ab 5 Jahren | 850,00 € |
| c. Urnen | 530,00 € |

V. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr für die Pflege der Grabfläche bei vorzeitiger Aufhebung der Reihengrabstätte pro Jahr der Ruhezeit | 100,00 € |
| b) Gebühr für die Pflege der Grabfläche bei vorzeitiger Aufhebung der Doppelgrabstätte pro Jahr der Ruhezeit | 150,00 € |

VI. Inkrafttreten

Die Gebührentarife vom 22.06.2023 zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2023 treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung in Kraft.

Lennestadt, 22 Juni 2023



A. W. Vorsitzender

[Signature] KV-Mitglied

[Signature] KV-Mitglied